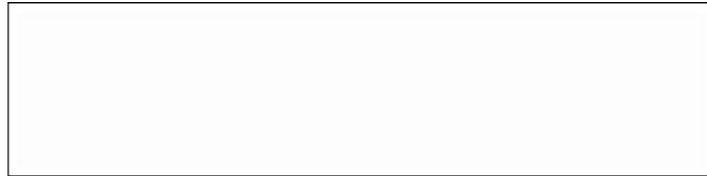




LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



Ordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*

Vom 17. November 2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München zur Umsetzung des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom August 2019 folgende Satzung:

* Diese Ordnung findet entsprechende Anwendung auch auf wissenschaftliche und wissenschaftsstützende Tätigkeiten am Klinikum der Universität München, soweit diese nicht bereits durch die Ordnung erfasst sind.

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt I Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

- § 1 Reichweite dieser Ordnung
- § 2 Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis
- § 3 Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen
- § 4 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung
- § 5 Verantwortung der Leiterinnen und Leiter von Arbeitseinheiten
- § 6 Bewertung wissenschaftlicher Leistung
- § 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung
- § 8 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen
- § 9 Forschungsdesign
- § 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen in der Forschung
- § 11 Methoden und Standards
- § 12 Dokumentation
- § 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen
- § 14 Autorschaft
- § 15 Publikationsorgane
- § 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen
- § 17 Archivierung

Abschnitt II Ombudswesen

- § 18 Ombudspersonen für gute wissenschaftliche Praxis
- § 19 Ombudstätigkeit

Abschnitt III Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

- § 20 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 21 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 22 Einleitung von Vorermittlungen
- § 23 Vorprüfung
- § 24 Untersuchungsausschuss
- § 25 Gang der förmlichen Untersuchung
- § 26 Abschluss der förmlichen Untersuchung
- § 27 Mögliche Sanktionen oder Maßnahmen
- § 28 Verfahren bei Verlassen der LMU

Abschnitt IV Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- § 29 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

Präambel

¹Die Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) bekennt sich zu den Prinzipien wissenschaftlicher Redlichkeit. ²Sie nimmt Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens daher sehr ernst und wird diesen gemäß den in dieser Ordnung beschriebenen Verfahren nachgehen. ³Die nachfolgenden Regelungen setzen den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung vom August 2019 um. ⁴Sie sind für alle Personen, die an der LMU wissenschaftlich oder wissenschaftsstützend tätig sind, rechtlich verbindlich. ⁵Hierunter fallen auch Studierende und wissenschaftsstützende Personen, die an der LMU in Forschung und Lehre mitwirken.

Abschnitt I Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Reichweite dieser Ordnung

(1) ¹Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Ordnung werden den an der LMU Tätigen auf der Internetpräsenz der LMU bekanntgegeben. ²Auf das Inkrafttreten dieser Ordnung werden zusätzlich alle arbeitsrechtlich angestellten oder verbeamteten wissenschaftlich Tätigen durch E-Mail aufmerksam gemacht.

(2) Alle an der LMU wissenschaftlich und wissenschaftsstützend Tätigen sind verpflichtet und dafür verantwortlich, in ihrem Verhalten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(3) Sonstige arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Ordnung nicht berührt.

§ 2 Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere,

1. lege artis zu arbeiten,
2. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
3. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und
4. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§ 3

Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen

(1) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung (einschließlich Lehre) und Laufbahn.

(2) Wissenschaftlich Tätige stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens ein.

(3) ¹Unter Einbeziehung aller Karriereebenen durchlaufen die wissenschaftlich Tätigen einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. ²Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander.

§ 4

Organisationsverantwortung der Hochschulleitung

(1) Der Hochschulleitung kommen die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis an der LMU zu.

(2) ¹Die Hochschulleitung schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der LMU, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. ²Auf diese Weise schafft die Hochschulleitung die Voraussetzungen dafür, dass wissenschaftlich Tätige rechtliche und ethische Standards einhalten können.

(3) An der LMU sind klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung schriftlich festgelegt, wobei Chancengleichheit und Diversität/Vielfältigkeit besondere Bedeutung zukommt (Grundordnung der LMU, LMU Tenure-Track-Satzung, LMU Gender Equality Plan, Gleichstellungskonzept der LMU für das wissenschaftsstützende Personal).

(4) ¹Für die Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen sind entsprechende Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. ²Details regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten. ³Orientierung hierfür bieten die Empfehlungen der LMU für die Gestaltung der Promotionsphase und zentrale Qualifizierungs- und Beratungskonzepte für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der frühen Karrierephase insbesondere auch zur Vermittlung von Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in der akademischen Ausbildung. ⁴Qualifikationsprogramme, Weiterbildungsmaßnahmen und Mentoringangebote stellen zusätzliche Unterstützung bereit.

§ 5

Verantwortung der Leiterinnen und Leiter von Arbeitseinheiten

(1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit ist für die gesamte von ihr geleitete Einheit verantwortlich.

(2) Die Verantwortung der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept der LMU eingebetteten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Förderung der Karrieren von wissenschaftlichem und wissenschaftsstützendem Personal sowie für die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit.

(3) Die Zusammenarbeit in den wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Einheit als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Kooperation und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.

(4) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen an der LMU entgegengewirkt.

(5) Wissenschaftlich Tätige genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.

§ 6

Bewertung wissenschaftlicher Leistung

¹Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. ²Einen bedeutenden Bestandteil der Bewertung stellt die wissenschaftliche Leistung dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten ist.

³Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. ⁴Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden.

§ 7

Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) ¹Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses *lege artis* aus. ²Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt.

(2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten.

(3) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.

(4) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.

§ 8

Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen

- (1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen müssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein.
- (2) Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

§ 9

Forschungsdesign

- (1) ¹Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. ²Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.
- (2) Die LMU stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten sicher.
- (3) Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (4) Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben und deren Ergebnisse bedeutsam sein können.

§ 10

Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung

- (1) Wissenschaftlich Tätige gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.
- (2) ¹Die LMU trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der an ihr wissenschaftlich Tätigen und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen. ²In den Fakultäten sind Ethikkommissionen zur Beurteilung ethischer und (datenschutz-)rechtlicher Aspekte von Forschungsvorhaben errichtet.
- (3) Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen.
- (4) Wissenschaftlich Tätige beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren.
- (5) Wissenschaftlich Tätige holen Genehmigungen und Ethikvoten ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor.

(6) ¹Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung. ²Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.

§ 11 Methoden und Standards

(1) Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.

(2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

§ 12 Dokumentation

(1) ¹Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. ²Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. ³Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(2) ¹Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. ²Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.

(3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gem. Abs. 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

(4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

§ 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.

(2) ¹Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. ²Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. ³Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind,

Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.

(3) ¹Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. ²Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. ³Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. ⁴Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.

(4) ¹Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. ²Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. ³Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.

(5) ¹Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden.

§ 14 Autorschaft

(1) ¹Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. ²Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.

(2) ¹Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. ²Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.

(3) ¹Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. ²Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. ³Die Verweigerung muss vielmehr mit nachvollziehbarer Kritik an Daten, Methoden, Ergebnissen oder deren Darstellung begründet werden.

(4) ¹Wissenschaftlich Tätige verständigen sich rechtzeitig - in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts - darüber, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. ²Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.

§ 15 Publikationsorgane

(1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

(2) ¹Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. ²Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.

(3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

(1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.

(2) ¹Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. ²Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.

(3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 17 Archivierung

(1) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum von in der Regel zehn Jahren auf. ²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Löschung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(2) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar.

(3) Die LMU bzw. ihre wissenschaftlichen Arbeitseinheiten stellen sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

Abschnitt II Ombudswesen

§ 18

Ombudspersonen für gute wissenschaftliche Praxis

(1) Der Senat bestellt eine hauptberufliche Professorin oder einen hauptberuflichen Professor (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) als Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) ¹Zu Ombudspersonen bzw. Stellvertretungen können integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden. ²Bei der Bestellung sollen auch die an der LMU vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt werden. ³Die Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied des Untersuchungsausschusses sein. ⁴Mit der Ausübung des Amtes ist ferner die Tätigkeit als Mitglied der Hochschulleitung oder des Klinikumsvorstands und als Dekanin oder Dekan unvereinbar.

(3) Die Amtszeit einer Ombudsperson oder stellvertretenden Ombudsperson dauert vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(4) ¹Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen erhalten von der Leitung der LMU die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ²Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sollen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung amtierender Ombudspersonen und Stellvertretungen ergriffen werden.

(5) ¹Für die Besorgnis der Befangenheit gilt Art. 21 BayVwVfG. ²Über einen entsprechenden Antrag der hinweisgebenden oder der beschuldigten Person entscheidet die oder der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses.

§ 19

Ombudstätigkeit

(1) ¹Die Ombudsperson und ihre Stellvertretungen nehmen die Ombudstätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. ²Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

(2) ¹Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. ²Sie tragen, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

(3) ¹Alle an der LMU wissenschaftlich Tätigen können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis an die Ombudspersonen wenden; bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten steht dieses Recht jedem zu. ²Alternativ besteht die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland zu wenden.

(4) ¹Die LMU trägt dafür Sorge, dass die Ombudsperson und ihre Stellvertretungen bekannt sind. ²Identität und Kontaktdaten der amtierenden Personen werden auf der Internetpräsenz der LMU bekannt gemacht.

Abschnitt III

Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 20

Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) ¹Alle Stellen an der LMU, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden Person als auch der oder des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. ²Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der oder des Beschuldigten darstellen können.

(2) ¹Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsumutung erfolgen. ²Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. ³Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.

(3) ¹Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. ²Die hinweisgebenden Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. ³Können die hinweisgebenden Personen die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Abschnitt I, sollen die Hinweisgebenden sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudspersonen gemäß § 18 wenden.

(4) ¹Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. ²Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. ³Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. ⁴Die Erstellung von Abschluss- und Qualifizierungsarbeiten soll keine Benachteiligung erfahren. ⁵Gleiches gilt für die Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.

(5) ¹Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. ²Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.

(6) ¹Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. ²Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

(7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.

(8) ¹Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. ²Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. ³Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. ⁴Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. ⁵Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. ⁶Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. ⁷Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. ⁸Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der LMU geboten ist.

(9) ¹Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. ²Die mit dem Verfahren befasste Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§ 21

Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der LMU wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. ²Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß Absatz 5 bis 8.

(2) Falschangaben sind

- a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
- b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
- c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht,

e) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

(3) Ein unzulässiges Zueigenmachen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:

- a) Ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
- c) unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
- f) unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

(4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der LMU wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

- a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
- b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Abs. 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Ordnung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.

(7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der LMU liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

a) unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglieder Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwenden,

b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglieder unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,

c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglieder Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.

(8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der LMU im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Abs. 1 bis 5 ergibt.

(9) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten kann neben oder gleichzeitig mit einem prüfungsrechtlichen Fehlverhalten vorliegen. ²Die Untersuchung des möglichen prüfungsrechtlichen Fehlverhaltens wird von den zuständigen Gremien der betroffenen Fakultät gemäß den prüfungsrechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

§ 22

Einleitung von Vorermittlungen

(1) ¹Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer konkreten Verdachtsmeldung an die Ombudsperson oder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter gemäß § 18 wenden. ²Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. ³Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied des Untersuchungsausschusses, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung an die zuständige Ombudsperson weiter.

(2) ¹Für die Besorgnis der Befangenheit von Ombudspersonen in ihrer Rolle im Verfahren nach Abschnitt III gelten abweichend von § 18 Abs. 5 dieser Ordnung die §§ 22 ff. StPO entsprechend. ²Es entscheidet der Untersuchungsausschuss gemäß § 24 dieser Ordnung.

(3) ¹Die zuständige Ombudsperson oder Stellvertretung prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine an der LMU wissenschaftlich tätige Person in verfolgbare Weise einen Tatbestand gemäß § 21 verwirklicht hat. ²Die Ombudsperson kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen; § 23 Abs. 2 gilt hierfür entsprechend.

(4) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Abs. 3 bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein.

§ 23 Vorprüfung

(1) ¹Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die beschuldigte Person unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. ²Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. ³Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. ⁴Die Frist kann verlängert werden. ⁵Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfolgen. ⁶Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.

(2) ¹Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. ²Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. ³Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.

(3) Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.

(4) ¹Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die zuständige Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. ²Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenslage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch den Untersuchungsausschuss wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). ³Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein. ⁴Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche vom Untersuchungsausschuss geführt wird.

(5) ¹Das Ergebnis der Vorprüfung wird der hinweisgebenden Person und der beschuldigten Person unverzüglich schriftlich oder in Textform mitgeteilt. ²Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen.

(6) ¹Ist die hinweisgebende Person mit einer Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, kann sie oder er innerhalb von zwei Wochen (Ausschlussfrist) nach Mitteilung der Gründe gemäß Abs. 5 bei der oder dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses schriftlich unter Angabe der Gründe Remonstration einlegen. ²Der Untersuchungsausschuss entscheidet, ob es bei der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens bleibt oder ob eine förmliche Untersuchung eingeleitet wird. ³Abs. 5 gilt entsprechend. ⁴Ein Recht der hinweisgebenden Person, in die Verfahrensakten Einsicht zu nehmen, besteht nicht.

§ 24 Untersuchungsausschuss

(1) ¹Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung besteht an der LMU ein ständiger Untersuchungsausschuss. ²Die Zusammensetzung des Ausschusses, die Bestellung seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder, die Möglichkeit ihrer Wiederbestellung, ihre Amtszeiten und eine mögliche Unvereinbarkeit mit anderen Ämtern regelt § 30 Abs. 2 der Grundordnung der LMU. ³Bei der Besetzung sollen auch die an der LMU vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt werden.

(2) ¹Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff. StPO entsprechend. ²Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Ausschussmitgliedern, von Ombudspersonen der LMU oder von beschuldigten Personen gerügt werden. ³Der Untersuchungsausschuss entscheidet unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. ⁴Unaufschiebbare Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.

(3) ¹Für den Geschäftsgang gilt § 69 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 7 der Grundordnung der LMU entsprechend. ²Geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(4) ¹Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. ²Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

(5) Der Untersuchungsausschuss arbeitet und tagt vertraulich und nicht öffentlich.

(6) ¹Für die vorsitzende Person gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ²Bei dieser kann die aktuelle Besetzung des Untersuchungsausschusses in Erfahrung gebracht werden.

§ 25 Gang der förmlichen Untersuchung

(1) ¹Der Untersuchungsausschuss beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. ²Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor dem Untersuchungsausschuss (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. ³§ 23 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. ⁴Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ⁵Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. ⁶Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.

(2) ¹Der Ausschuss kann weitere Stellungnahmen einholen, die er für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. ²Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der StPO entsprechend.

(3) ¹Jede Person, die vor dem Ausschuss angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. ²Der Ausschuss ist rechtzeitig zu informieren.

(4) ¹Der Untersuchungsausschuss prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu seiner Überzeugung erwiesen ist. ²Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb des Untersuchungsausschusses gefasst worden ist. ³Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. ⁴Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.

(5) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 20 Abs. 8 und 9 entsprechend.

§ 26

Abschluss der förmlichen Untersuchung und des Verfahrens

(1) ¹Hält der Untersuchungsausschuss ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. ²Hält er ein wissenschaftliches Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, berät er über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, insbesondere über die möglichen Folgen (§ 27), und legt der Hochschulleitung einen Abschlussbericht und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen vor.

(2) ¹Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind der beschuldigten Person, der hinweisgebenden Person und der Ombudsperson von der oder dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. ²Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung des Untersuchungsausschusses findet nicht statt.

(3) Wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft und entscheidet die Hochschulleitung sowohl zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Universität als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen auf der Grundlage des Abschlussberichts und der Empfehlung des Untersuchungsausschusses, welche Sanktionen und Maßnahmen getroffen werden sollen.

(4) ¹Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. ²Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist.

(6) ¹Die Hochschulleitung schaltet die jeweils zuständigen Stellen ein, damit diese unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die dienst-, arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtlichen, akademischen oder sonstigen gebotenen Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren einleiten oder veranlassen können. ²Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, entscheidet hierüber die zuständige Fakultät der LMU. ³§ 28 bleibt unberührt.

(7) Die Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis und der oder die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses werden von der Hochschulleitung über den Abschluss des Verfahrens informiert.

§ 27

Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

(1) Erachtet die Hochschulleitung wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängen und bzw. oder Maßnahmen ergreifen:

- a) Schriftliche Feststellung durch die Hochschulleitung, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten für hinreichend erwiesen angesehen wird, und Mißbilligung des Fehlverhaltens,
- b) Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
- c) Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der LMU getroffen oder der Vertrag von der LMU geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,
- d) Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglieder der LMU für eine bestimmte Zeit,
- e) gegen Angestellte der LMU: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung,
- f) gegen Beamte der LMU: Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen,
- g) Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen erfüllt,
- h) Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllt,
- i) Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen, auf Herausgabe, auf Beseitigung und Unterlassung oder auf Rückforderung,
- j) Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes,
- k) Anregung an die zuständige Fakultät zur Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades, sofern das wissenschaftliche Fehlverhalten im Zusammenhang mit dem Erwerb der akademischen Qualifikation gestanden hat; in Betracht kommen insbesondere der Entzug des Doktorgrades und die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung.

(2) Andere als die in Abs. 1 genannten Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der beschuldigten Person verhältnismäßig sind.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 sind nicht deshalb ausgeschlossen oder rechtswidrig, weil sie in der Empfehlung des Untersuchungsausschusses gemäß § 26 Abs. 3 nicht ausgesprochen worden sind.

§ 28

Verfahren bei Wechsel der Institution

(1) ¹Eine Tat wird auch dann nach den Verfahrensvorschriften gemäß Abschnitt III dieser Ordnung verfolgt, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der LMU wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt hier wissenschaftlich tätig war. ²Nach Durchführung des Verfahrens entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Institution, der die beschuldigte Person nunmehr angehört, über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt wird, damit dort mögliche Sanktionen und Maßnahmen entsprechend § 27 veranlasst werden können.

(2) ¹Abs. 1 gilt entsprechend in den Fällen, in denen die LMU von einer anderen Institution über das Ergebnis eines Verfahrens zum wissenschaftlichen Fehlverhalten einer Person informiert wird, die nunmehr der LMU angehört. ²Zur Entscheidung über mögliche Sanktionen und Maßnahmen bleibt es der Hochschulleitung unbenommen, weitere Stellungnahmen oder Empfehlungen, auch von in dieser Ordnung vorgesehenen Stellen, einzuholen.

Abschnitt IV

Inkrafttreten dieser Ordnung; Übergangsvorschriften

§ 29

Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

(2) ¹Die Verfahrensvorschriften des Abschnitts III dieser Ordnung gelten nur für Hinweise, die erstmalig ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung eingehen. ²Bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den Richtlinien der LMU zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft vom 16. Mai 2002, zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 30. September 2014, zu Ende geführt.

(3) Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierenden Ombudspersonen und Mitglieder des Untersuchungsausschusses führen ihr Amt bis zu dem Ende der Amtszeit fort, für die sie vor Inkrafttreten dieser Ordnung bestellt oder gewählt wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. November 2023 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. November 2023, Nr. I-341.31.31380000.3.

München, den 17. November 2023

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 17. November 2023 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. November 2023.